



Inhalt:

- 109 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ (Stadt Eichstätt)
- 110 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) (Schulverband Gaimersheim – Mittelschule)
- 111 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

109 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 in Bayern“ (Eintragungsfrist vom 03. Juli bis 16. Juli 2014) der Stadt Eichstätt wird am

Freitag, 13.06.2014, Montag, 16.06.2014, und Dienstag, 17.06.2014,

in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr

und

Montag, 16.06.2014, und Dienstag, 17.06.2014,

in der Zeit von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt (Zimmer-Nr. 001) - barrierefrei -, für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit** gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein hat**und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 13. Juni 2014, bis spätestens Dienstag, 17. Juni 2014, schriftlich** Einspruch einlegen.

Am Freitag, 13.06.2014, Montag, 16.06.2014, und Dienstag, 17.06.2014 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt (Zimmer-Nr. 001), eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen** und **stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 16. Juli 2014, 16.00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Einwohnermeldeamt (Zimmer-Nr. 001), schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 16.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Eichstätt, 03.06.2014

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schulverband Gaimersheim - Mittelschule

110 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gaimersheim – Mittelschule – (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)-BayRS 2230-7-1-K-i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2,3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I-folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Schulverband Gaimersheim –Mittelschule-
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Gaimersheim

§ 2

Verbandsausschuss

Neben der Schulverbandsversammlung und dem/der Schulverbandsvorsitzenden besteht kein weiteres Verbandsorgan.

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden vom Schulverband selbst geführt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Ausserdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und zwar für jede Sitzung einen Betrag von 40 €.

(4) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit (13 Monate jährlich) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € . Die monatliche Aufwandsentschädigung ist jeweils an die tarifliche Entwicklung im öffentlichen Dienst anzupassen.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften ; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 10 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(6) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3,4 und 5 Buchstaben c wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes aufgebracht.

§ 6

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheiden in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein oder mehr Verbandsmitglied/er aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem/den ausscheidenden Verbandsmitglied/ern statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2008 außer Kraft.

Gaimersheim, den 06.06.2014
Schulverband Gaimersheim –Mittelschule-
gez.Gabriele Hackner, 1. Vorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

111 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 10.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	605.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	862.200 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Haunstetten, 4. Juni 2014

gez. , B ö h m , Verbandsvorsitzende